

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§§ 2 bis 4“ werden das Komma und die Worte „wobei sich die dort bezifferten Beträge auf die Hälfte reduzieren“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern Prüfungsausschussmitglieder im Rahmen des schriftlichen oder praktischen Teils der Abschlussprüfung vor- oder nachbereitende Verwaltungstätigkeiten übernehmen, erhalten sie unbeschadet der Entschädigungsleistungen nach den §§ 5 bis 8 eine Entschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 2 bis 4, wobei die Entschädigungspauschale für selbstständig tätige Zahnärzte € 40,00 pro Stunde beträgt und auf max. € 400,00 pro Tag begrenzt ist und die Entschädigungspauschale für sonstige Prüfungsausschussmitglieder € 15,00 pro Stunde beträgt und auf den Höchstbetrag von € 150,00 pro Tag begrenzt ist.“

2. In § 10 wird in Satz 1 unter Buchst. a) die Angabe „€ 5,00“ durch die Angabe „€ 6,00“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Ausschlussfrist, Verjährung

Ein Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 1 bis 10 erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der jeweils entschädigungsfähigen Tätigkeit geltend gemacht wird. Ist ein Anspruch nach Satz 1 rechtzeitig vor Ablauf der dort bezeichneten Ausschlussfrist geltend gemacht worden, verjährt der Anspruch innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Entschädigung entstanden ist.“

4. § 11 wird zu § 12.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

München, den 26.01.2019

Christian Berger
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

Die Vertreterversammlung hat am 24.11.2018 Änderungen in der Satzung der KZVB beschlossen. Die Änderungen wurden durch Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege am 20.12.2018 (Az.: G33a-K4322-2017/1-16) ohne Einschränkung genehmigt. Wir geben Ihnen die genehmigten Änderungen der Satzung hiermit bekannt. Die Änderungen sind durch **gefetteten Kursivdruck** kenntlich gemacht. Vom Abdruck von Satzungsregelungen, die unverändert weitergelten, wurde abgesehen.

Die geänderte Satzung tritt zehn Tage nach Bekanntmachung (Erscheinungsdatum BZB bzw. Datum Rundschreiben) in Kraft.

§§ 1 – 25

Keine Änderungen.

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Reisekosten

Regelungen zu den Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie die Entschädigung für Aufwand für Organmitglieder in Ausübung ihres Amtes als Organ sowie für deren Tätigkeiten, die aufgrund Gesetzes oder aufgrund der Satzung eine Organmitgliedschaft voraussetzen, in Form einer eigenen Aufwandsentschädigungs- und Reisekostenordnung sind Bestandteil der Satzung. Für deren Änderung ist eine Mehrheit der gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung nötig. Im Übrigen werden Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie die Entschädigung für Aufwand jährlich von der Vertreterversammlung in Form von Aufwandsentschädigungs- und Reisekostenordnungen festgesetzt. Sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§§ 27 – 32

Keine Änderungen.



Aufwandsentschädigungsordnung Ia der KZVB

§ 1

Diese Aufwandsentschädigungsordnung gilt für die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der KZVB in Ausübung ihres Amtes als Organ sowie für deren Tätigkeiten, die aufgrund Gesetzes oder aufgrund der Satzung eine Organmitgliedschaft voraussetzen. Gemäß § 26 der Satzung der KZVB werden folgende Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

Vorsitzender der VV	monatlich € 2.500,00
Stellv. Vorsitzender der VV	monatlich € 2.350,00
Vorsitzender des Finanzausschusses	monatlich € 1.500,00
Stellv. Vorsitzender des Finanzausschusses	monatlich € 1.000,00
Weitere Beisitzer im Finanzausschuss	monatlich € 1.000,00

§ 2

- (1) Das Anrecht auf Bezug der Entschädigung beginnt mit dem Tage der Wahl oder Berufung. Es endet mit dem Tage, an dem das Ehrenamt erlischt (Ende der Wahlperiode oder der Berufung; Fälle des § 30 Abs. 2 der Satzung der KZVB), im Todesfalle mit Ablauf des Sterbemonats. Die Entschädigung wird am 15. jeden Monats für den laufenden Monat bezahlt.
- (2) Tritt das Bezugsrecht auf Entschädigungen im Laufe eines Monats ein, so gilt das Bezugsrecht für den gesamten Monat; Sinngleiches gilt im Falle des Endes eines bezugsberechtigten Ehrenamtes.

§ 3

Die Aufwandsentschädigung wird nach dem Tode des Inhabers eines Ehrenamtes, der dieses wenigstens 2 Jahre ununterbrochen innehatte, wobei frühere Tätigkeiten in einem anderen Amt mit Aufwandsentschädigung angerechnet werden, für den Todesmonat und einen weiteren vollen Monat an die Witwe oder an unterhaltsberechtigende Kinder weiterbezahlt, ohne Rücksicht auf erbrechtliche Regelungen.

§ 4

Ist der Inhaber eines Ehrenamtes durch Krankheit oder Berufsunfähigkeit an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung für den Monat des Eintritts der Erkrankung oder Berufsunfähigkeit und drei volle weitere Monate weiterbezahlt.

§ 5

- (1) Ein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des jeweiligen Vorsitzenden, wenn er diesen zusammenhängend länger als einen Monat vertreten muss. § 4 bleibt unberührt.

- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 erlischt mit dem Tage, an welchem der vertretene Vorsitzende seine Tätigkeit wiederaufnimmt.

§ 6

Wird dem Antrag des Inhabers eines Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung von seinen Amtspflichten stattgegeben, so erlischt für die Dauer der Entbindung das Anrecht auf Aufwandsentschädigung.

Vorausbezahlte Beträge sind unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 7

- (1) Die Zahlung der in § 1 aufgeführten Vergütungen, die in den §§ 2 bis 6 näher spezifiziert werden, erfolgt ab dem Inkrafttreten der neuen Aufwandsentschädigungsordnung jeweils zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer. Der nach dieser Aufwandsentschädigungsordnung entschädigungsberechtigten Person wird die Umsatzsteuer nur gezahlt, wenn diese der KZVB entweder eine den Vorschriften der §§ 14, 14a UStG genügende Rechnung erteilt oder eine Belastung mit Umsatzsteuer durch einen Umsatzsteuerbescheid nachgewiesen wird. Festgesetzte steuerliche Nebenleistungen, wie z. B. Nachzahlungszinsen, sind nicht erstattungsfähig.
- (2) Stellt sich im Rahmen des weiteren Veranlagungsverfahrens (z. B. im Einspruchs- oder finanzgerichtlichen Verfahren) im Nachhinein heraus, dass die Umsatzsteuer zu Unrecht abgeführt wurde, hat die entschädigungsberechtigte Person bzw. deren Rechtsnachfolger diese Umsatzsteuer zurückzuerstatten. Die entschädigungsberechtigte Person bzw. deren Rechtsnachfolger hat die KZVB unverzüglich über diese Tatsache in Kenntnis zu setzen.
- (3) Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Aufwandsentschädigungsordnung eine Einkommens- oder Umsatzsteuerpflicht entsteht, obliegt die Erklärung der Einnahmen gegenüber den zuständigen Finanzbehörden und die Abführung der betreffenden Steuern dem Empfänger selbst.

§ 8

Der Anspruch auf Erstattung nach § 7 Abs. 1 dieser Aufwandsentschädigungsordnung verjährt innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Aufwandsentschädigung rechtlich wirksam entstanden ist. Der Rückerstattungsanspruch der KZVB nach § 7 Abs. 2 verjährt innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Umsatzsteuerfreiheit festgestellt worden ist.

§ 9

- (1) Diese Aufwandsentschädigungsordnung ist Bestandteil der Satzung der KZVB (§ 81 Abs. 1 Nr. 8 SGB V).

- (2) Diese Aufwandsentschädigungsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind unverzüglich nach Zugang der Genehmigung bekannt zu machen. Aufwandsentschädigungsordnung und ihre Änderungen treten – soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – zehn Tage nach Bekanntmachung (Erscheinungsdatum BZB bzw. Datum Rundschreiben), jedoch nicht vor dem 01.04.2019, in Kraft.

Neufassung

beschlossen durch die Vertreterversammlung am 24.11.2018.

Genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 20.12.2018 (Az.: G33a-K4322-2017/1-16).



Reisekostenordnung (RKO) Ia der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

§ 1 Personenkreis

Diese Reisekostenordnung gilt für die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der KZVB in Ausübung ihres Amtes als Organ sowie für deren Tätigkeiten, die aufgrund Gesetzes oder aufgrund der Satzung eine Organmitgliedschaft voraussetzen, die im Auftrag der KZVB eine Dienstreise durchführen oder an ihrem Wohnort an einer Sitzung im Auftrag der KZVB teilnehmen.

Dienstreiseanträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung sind vorab durch Vorstand oder Geschäftsführung zu genehmigen, ausgenommen Dienstreisen im Auftrag der KZVB in die Bezirksstellen und in die Zahnärztehäuser München und Nürnberg. Dienstreisen der Vorsitzenden der Vertreterversammlung bedürfen keiner Genehmigung durch Vorstand oder Geschäftsführung.

§ 2 Art der Reisekostenvergütung

- (1) Die Reisekostenvergütung umfasst die:
- Fahrtkostenerstattung § 3
 - Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) § 4
 - Kosten für Unterbringung (Übernachtungsgeld) § 5
 - Nebenkosten § 6
 - Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte mit eigener Praxis § 7
 - Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte ohne eigene Praxis § 8
- (2) Erfolgt die Dienstreise/Sitzung im Auftrag der KZVB, ist diese Reisekostenordnung anzuwenden. Etwaige Teilerstattungen durch Dritte sind auf diese Beträge anzurechnen.

Erfolgt eine Dienstreise/Sitzung auf Anordnung bzw. im Auftrag von Stellen außerhalb der KZVB, ist ausschließlich deren Reisekostenordnung in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist die Anwendung dieser Reisekostenordnung ausgeschlossen.

- (3) Der Grundsatz der Zweckmäßigkeit, wie auch Wirtschaftlichkeit (§ 9), ist in allen Fällen zu beachten.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

Bei notwendigen Flugreisen wird der Flugpreis (Economy) gegen Vorlage des Flugscheines bzw. den Nachweis des Rechnungsbetrages erstattet.

Wird im Ausnahmefall eine andere Beförderungsklasse benutzt, so ist dies auf der Reisekostenabrechnung zu begründen (z. B. Umbuchbarkeit).

- (2) Bei der Benutzung des eigenen Pkw wird ein Kilometergeld von € 0,85 erstattet.

Mit diesem Kilometergeld sind alle Betriebs- und Unterhaltskosten einschließlich Unfall- und Beschädigungsrisiko des verwendeten Pkw abgegolten.

§ 4 Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld)

- (1) Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden pro Kalendertag durch folgende Pauschalsätze abgegolten:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Zeitaufwand 2 bis 7 Stunden | € 30,00 |
| b) Zeitaufwand über 7 Stunden | € 60,00 |

- (2) Für die Berechnung des Zeitaufwandes ist § 7 Abs. 2–4 anzuwenden.

§ 5 Kosten für Unterbringung

Für jede Übernachtung während der Dienstreise wird ein Pauschalbetrag von € 25,00 bezahlt. Reicht der vorgenannte Pauschalbetrag nicht aus, so kann eine Erstattung nach vorgelegten Belegen erfolgen.

In diesen Fällen erfolgt ein Abzug in Höhe von 10 % für Frühstück, wenn nicht der Frühstückspreis gesondert nachgewiesen wird oder die Rechnung erkennen lässt, dass der Übernachtungspreis kein Frühstück beinhaltet.

Als oberer Richtwert für Übernachtungskosten gilt ein Betrag von € 120,00 pro Nacht.

Eine Überschreitung des Richtwertes ist zu begründen.

§ 6 Nebenkosten

Nebenkosten für Parkgebühren, Taxi u. Ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

§ 7 Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte mit eigener Praxis

(1) Zahnärzte mit eigener Praxis haben Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitaufwand. Sitzungszeiten werden am Sitzungstag bis 24:00 Uhr berücksichtigt.

Als Sitzung im Sinne dieser Reisekostenordnung gelten:

- a) Vertreterversammlungen
- b) Ausschusssitzungen
- c) Vorbereitungstätigkeit für Sitzungen der Prüfinstanzen und anderer, gesamtvertraglich geregelter Ausschüsse (Prothetik-Ausschuss, PEA etc.) in den Verwaltungsgebäuden der KZVB
- d) Arbeit der/des Referenten in den Verwaltungsgebäuden der KZVB
- e) vom Vorstand festgesetzte Tagungen und Besprechungen innerhalb und außerhalb des Bereiches der KZVB (z. B. Verhandlungen mit der Aufsichtsbehörde und/oder Verbänden der Krankenkassen, Obmannsbezirken etc.)
- f) Zeiten der Anwesenheit der Bezirksstellenvorsitzenden und deren Stellvertreter in den Räumlichkeiten der Bezirksstelle entsprechend der Dienstanweisung für Bezirksstellen.

(2) Der Zeitaufwand wird durch folgende Pauschalsätze abgegolten:

Gültig ab 01.02.2017:

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) 2 bis 5 Stunden | € 266,00 |
| b) über 5 bis 7 Stunden | € 395,00 |
| c) über 7 bis 10 Stunden | € 547,00 |
| d) über 10 Stunden | € 746,00 |

Bei Anreise am Vortag und bei Abreise am nachfolgenden Tag wird für die nach Abs. 3 Buchst. a) bzw. b) zu berechnende Wegezeit eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt, wenn die Anreise am Vortag des

Sitzungstags bzw. die Abreise an dem dem Sitzungstag nachfolgenden Tag unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar war. Die Entschädigung für Zeitaufwand nach S. 1 beträgt 50% des sich gemäß Abs. 2, Abs. 3 Buchst. a) bzw. Buchst. b) ergebenden Sitzungsgeldes.

(3) Wegezeit wird wie folgt angerechnet:

- a) Öffentliche Verkehrsmittel: Abfahrt vom Wohnort bis Rückkehr am Wohnort
- b) Autofahrt: 1 Minute pro Entfernungskilometer, mindestens jedoch 30 Minuten bei An- und Abreise
- c) Bei An- und Abreise am Sitzungsort je 30 Minuten. Dies gilt auch bei Übernachtung am Sitzungsort.

(4) Bei mehreren Sitzungen/Dienstgeschäften an einem Tag wird für die Vergütung nach den §§ 4 und 7 die Zahl der anrechnungsfähigen Stunden addiert.

Die Entschädigung nach § 7 an einem Tag ist auf einen Höchstbetrag gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe d) begrenzt.

(4a) Die Entschädigungen für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) erfahren jährlich eine Anpassung, die sich an der Entwicklung des Preisindex für Lebenshaltung aller privaten Haushalte, festgestellt vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, orientiert. Soweit sich im Rahmen der Anpassung keine vollen Euro-Beträge ergeben, wird bei Nachkommastellen-Beträgen bis zu 49 Cent auf volle Euro abgerundet, darüber aufgerundet.

(5) Für Nicht-Berufsangehörige, als freiberuflich Tätige, die aufgrund einer vertraglichen Regelung regelmäßig für die KZVB tätig sind, entscheidet im Einzelfall der Finanzausschuss mit der Geschäftsführung über die Anwendbarkeit des § 7.

(6) Der Grundsatz der Zweckmäßigkeit wie auch Wirtschaftlichkeit (§ 9) ist in allen Fällen zu beachten. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Finanzausschuss.

§ 8 Entschädigung für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) für Zahnärzte ohne eigene Praxis

- (1) Ansprüche nach den §§
3 – Fahrtkosten
4 – Tagegeld
5 – Übernachtungskosten
6 – Nebenkosten
werden nach den Bestimmungen dieser RKO erstattet.
- (2) Von den Vergütungen nach § 7 Abs. 2 wird jeweils die Hälfte gezahlt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9 Verfahren

Die nach den vorstehenden Regelungen auf Antrag auszahlenden Beträge werden durch den Geschäftsbereich Innere Verwaltung angewiesen.

Der Geschäftsbereich Innere Verwaltung überprüft dabei, ob An- bzw. Abreise unter Berücksichtigung der Gesamtumstände einschließlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar war. Soweit sich bei der Anwendung dieser Reisekostenordnung Auslegungsschwierigkeiten bzw. unterschiedliche Rechtsauffassungen ergeben, erfolgt die Entscheidung durch den Finanzausschuss im Benehmen mit dem Geschäftsbereichsleiter Innere Verwaltung. Dies schließt den § 11 dieser Reisekostenordnung ein.

Gegen Entscheidungen, die eine Kürzung des angeforderten Betrages beinhalten, kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe einer solchen Kürzung Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Die Beschwerde ist an den Vorstand der KZVB zu richten. Dieser kann der Beschwerde abhelfen; hilft er nicht ab, so entscheidet die Widerspruchsstelle 1 der KZVB.

Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei einem ablehnenden Bescheid hinzuweisen.

§ 10 Steuern

- (1) Die Zahlung der in § 2 aufgeführten Vergütungen, die in den §§ 3 bis 8 näher spezifiziert werden, erfolgt ab dem Inkrafttreten der neuen Reisekostenordnung jeweils zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer. Der nach § 1 dieser Reisekostenordnung erstattungsberechtigten Person wird die Umsatzsteuer nur gezahlt, wenn diese der KZVB entweder eine den Vorschriften der §§ 14, 14a UStG genügende Rechnung erteilt oder eine Belastung mit Umsatzsteuer durch einen Umsatzsteuerbescheid nachgewiesen wird. Festgesetzte steuerliche Nebenleistungen, wie z. B. Nachzahlungszinsen, sind nicht erstattungsfähig.
- (2) Stellt sich im Rahmen des weiteren Veranlagungsverfahrens (z. B. im Einspruchs- oder finanzgerichtlichen Verfahren) im Nachhinein heraus, dass die Umsatzsteuer zu Unrecht abgeführt wurde, hat die nach § 1 erstattungsberechtigte Person bzw. deren Rechtsnachfolger diese Umsatzsteuer zurückzuerstatten. Die nach § 1 erstattungsfähige Person bzw. deren Rechtsnachfolger hat die KZVB unverzüglich über diese Tatsache in Kenntnis zu setzen.
- (3) Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung eine Einkommens- oder

Umsatzsteuerpflicht entsteht, obliegt die Erklärung der Einnahmen gegenüber den zuständigen Finanzbehörden und die Abführung der betreffenden Steuern dem Empfänger selbst.

§ 11 Ausschlussfrist

- (1) Der Anspruch auf Zahlungen nach dieser Reisekostenordnung erlischt dem Grunde nach, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise bzw. nach Beendigung der Sitzung am Wohnort geltend gemacht wird.
- (2) Sind die Reisekosten nach Abs. 1 rechtzeitig vor Ablauf der Ausschlussfrist geltend gemacht worden, verjährt der Anspruch auf Erstattung nach § 10 Abs. 1 dieser Reisekostenordnung innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Reisekostenerstattung rechtlich wirksam entstanden ist. Der Rückerstattungsanspruch der KZVB nach § 10 Abs. 2 verjährt innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Umsatzsteuerfreiheit festgestellt worden ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Reisekostenordnung ist Bestandteil der Satzung der KZVB (§ 81 Abs. 1 Nr. 8 SGB V).
- (2) Diese Reisekostenordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind unverzüglich nach Zugang der Genehmigung bekannt zu machen. Diese Reisekostenordnung und ihre Änderungen treten – soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist – zehn Tage nach Bekanntmachung (Erscheinungsdatum BZB bzw. Datum Rundschreiben), jedoch nicht vor dem 01.04.2019, in Kraft.

Neufassung

beschlossen durch die Vertreterversammlung am 24.11.2018.

Genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 20.12.2018 (Az.: G33a-K4322-2017/1-16).

KFO SÜDOSTBAYERN

Für unsere moderne KFO-Praxis in Burghausen suchen wir FZA/FZÄ/MSc/ZA/ZÄ mit KFO-Interesse in Voll- oder Teilzeit.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an:
info@kfo-burghausen.de**

MKG/OCH in Bayern

Moderne, digitalisierte Überweiserpraxis mit DVT, Laser, Piezo, OP-Mikroskop, Lachgas, PA-Konzept mit DH, ambulanten Narkosen, Belegbetten sucht nette/n Kollegin/en (w/m/d) in TZ für langfristige Zusammenarbeit.
kieferchirurgie@freenet.de